

Vereinsstatuten des Angelsportverein Steyr 1923

(Fassung 11/2015)

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

Der Verein führt den Namen „Angelsportverein Steyr 1923“. Er wurde 1923 gegründet. Er hat seinen Sitz in 4400 Steyr und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte österreichische Bundesgebiet.

§2 Vereinszweck:

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, strebt unter Anwendung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, ohne parteipolitische Bindung, ausschließlich und unmittelbar nachstehende gemeinnützige Zwecke an:

1. Förderung, Verbreitung und Ermöglichung der Ausübung der Angelfischerei, insbesondere des Körpersportes Angelfischerei, auf Grundlagen der geltenden Gesetze und im Sinne der Kreatur.
2. Förderung des Natur-und Umweltschutzes zur Erhaltung des Lebensraumes Wasser.
3. Förderung und Erhaltung der heimischen Fischarten und Bestände.
4. Schulung und Ausbildung von Jugendlichen zu waidgerechten Fischern.
5. Schulung und Ausbildung von Erwachsenen zu waidgerechten Fischern.
6. Interessen der Mitglieder in allen Fragen der Fischerei insbesondere der Sportfischerei zu vertreten.
7. Interessen der Fischerei und alle ihre Belange zu wahren und zu vertreten
8. Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über Belange der Sportfischerei

§3 ideelle Mittel zum Erreichen des Zweckes:

1. Erwerb und Pachtung von Fischereirechten
2. zweckmäßige und optimale, den natürlichen Gegebenheiten entsprechende Bewirtschaftung der verwalteten Gewässer
3. Ausgabe von Fischereilizenzen
4. Eintreten gegen jegliche Verunreinigungen der Gewässer; die Sorge um die Reinhaltung gilt als ein vorrangiges Anliegen.
5. Wissenschaftliche Untersuchungen von Gewässern und die Einholung von erforderlichen Gutachten.
6. gezielte Besatz-und Hegemaßnahmen
7. Einrichtung einer Jugendgruppe mit Betreuern; Jugendfischen, Schulungen, usw.
8. Entsendung einzelner Mitglieder zu entsprechenden Schulungen und Weitervermittlung der Erfahrungswerte an die Mitglieder
9. Vertretung und Mitarbeit in allen behördlichen und privaten Institutionen die der Fischerei dienen
10. Vertretung des Vereines in öffentlichen Körperschaften; z.b. gesetzlich Interessensvertretung der Fischerei
11. Kontaktpflege mit in-und ausländischen Vereinen und Organisationen
12. Organisation und Unterstützung von Vorträgen, Versammlungen und Veranstaltungen, insbesondere Schulungs-und sportlichen Veranstaltungen
13. Veröffentlichung von Informationen die Vereinszwecke betreffend; z.b. Homepage im Internet
14. Errichtung, Erhaltung und Ausgestaltung von Ausbildungsstätten und Lagerräumen für die Bewirtschaftung und Räumlichkeiten für die Verwaltung

§4 materielle Mittel zum Erreichen des Zweckes:

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Statuten angeführte Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch dem Verein zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen erhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch: Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Lizenzverkauf, Spenden, Förderungen und Subventionen und deren Kapitalerträge.

§5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit 01.01. und endet mit dem 31.12. des folgenden Jahres. Dieser Zeitraum darf aber 12 Monate nicht überschreiten.

§6 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. aktive Mitglieder

Das sind Mitglieder die den vollen Mitgliedsbeitrag bezahlen.

2. aktive Mitglieder als Ehrenmitglieder

Das sind Mitglieder die den vollen Mitgliedsbeitrag bezahlen und von der Generalversammlung entsprechend geehrt wurden.

3. aktive Mitglieder als Seniorenmitglieder

Das sind Mitglieder die den vollen Mitgliedsbeitrag bezahlen und die das 75. Lebensjahr zu Beginn eines Geschäftsjahres vollendet haben und 25 Jahre Mitglied des ASV Steyr 1923 sind. Über die Rechte, die über §9 hinausgehen, entscheidet der Vereinsvorstand.

4. aktive Mitglieder als Jugendmitglieder

Das sind Mitglieder die das 12. Lebensjahr bereits erreicht haben und das 18. Lebensjahr zu Beginn eines Geschäftsjahres noch nicht vollendet haben. Für Jugendmitglieder wird ein eigener Mitgliedsbeitrag festgelegt.

5. nichtaktive Mitglieder

Das sind Mitglieder für die der Vorstand, auf Antrag, ein Ruhen der Mitgliedschaft für max. drei Geschäftsjahre genehmigt wurde. Der Mitgliedsbeitrag wird auf die Hälfte reduziert.

Für Mitglieder laut §6 Abs.2 und Abs.3 kann der Vorstand einen Entfall des Mitgliedsbeitrages, bei Aufgabe des aktiven Fischfanges, bewilligen.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen ab dem 12. Lebensjahr, die weder gegen fischereirechtliche oder vereinsinterne Bestimmungen verstoßen haben, noch wegen einschlägiger Tatbestände des Strafrechts rechtskräftig verurteilt worden sind, sowie juristische Personen, werden
2. Nach einem schriftlichen Ansuchen des Aufnahmewerbers, dass die angestrebte Art der Mitgliedschaft enthalten muss, entscheidet der Vereinsvorstand über die Aufnahme. Auf Aufnahme besteht kein Rechtsanspruch und sie kann ohne Begründung abgelehnt werden. Durch den Erwerb der Mitgliedschaft entsteht kein Anspruch auf eine Angellizenz, diese wird nur durch den Vorstand nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten an aktive Mitglieder, die den laufenden Mitgliedsbeitrag eingezahlt haben, vergeben.
3. Für alle Neuaufnahmen ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe der Vereinsvorstand jährlich bestimmt.
4. Innerhalb der ersten zwei Jahre der Mitgliedschaft ist diese auf Probe und kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen, jederzeit, ohne Rückerstattung von Aufnahmegebühr, Lizenzgebühren und des Mitgliedsbeitrages, beendet werden.

§8 Ehrungen

Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder, die sich besonders um die Fischerei oder den Verein verdient gemacht haben zu Ehrenmitgliedern (aktives Mitglied als Ehrenmitglied nach §4 Abs. 1Z.2a) ernennen.

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr erreicht hat, hat das Stimmrecht in der Generalversammlung und das aktive und passive Wahlrecht.
2. Jedes Mitglied hat den für ihre Art der Mitgliedschaft bestimmten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, bis spätestens 31. Jänner des Geschäftsjahres, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
4. Jedes Mitglied erhält auf Verlangen die Vereinsstatuten ausgehändigt.
5. Ein Zehntel der Mitglieder hat das Recht auf schriftlichen Antrag, unter Angabe von Gründen, vom Vorstand, binnen vier Wochen, eine Information über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu verlangen.
6. Ein Zehntel der Mitglieder hat das Recht auf schriftlichen Antrag, vom Vorstand, binnen sechs Wochen, die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen.
7. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereines schaden könnte. Sie haben die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, die Vereinsstatuten, die Lizenzbestimmungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sich für die Realisierung der Ziele einzusetzen.
8. Aktive Mitglieder, bis zum Alter 65, haben eine zwingende Arbeitsleistung von fünf Stunden pro Jahr zu leisten. Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird ein, von der Generalversammlung festgesetzter, Stundensatz mit den Mitgliedsbeiträgen für das Folgejahr eingehoben.
9. Mitgliedern die eine Organfunktion ausüben ist es nicht gestattet bei anderen Fischereivereinen ebenfalls eine Funktion auszuüben.

§10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. freiwilligen Austritt,
2. Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz ergangener Mahnung und Setzung einer Nachfrist.
3. Ausschluss
4. Ableben oder Verlust der Rechtspersönlichkeit

Nach Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des bereits geleisteten Mitgliedsbeitrages oder Teilen davon.

§11 Maßnahmen bei Pflichtverletzung

Die Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen unter Vollzug der Sanktionen unterliegt dem Vorstand. Der Beschluss der Sanktionen unterliegt einer Zweidrittelmehrheit im Vorstand.

Der Vorstand kann Sanktionen gegen Mitglieder verhängen, die gegen Gesetze oder Verordnungen verstoßen, die die Fischerei oder den Umwelt-, Tier- und Naturschutz betreffen

1. gegen das Strafrecht verstoßen haben
2. gegen das Vereinsstatut verstoßen haben
3. die vom Verein erlassenen Fischereibestimmungen oder sonstige Beschlüsse missachten
4. Anordnungen von Vereinsorganen und vom Verein beauftragten Personen nicht nachkommen
5. gegen Interessen oder das Ansehen des Vereines gehandelt haben oder das Ansehen eines Funktionärs verletzen oder sich unehrenhaft verhalten

Folgende Sanktionen können verhängt werden:

1. Verwarnung
2. Entzug der Fangberechtigung auf Zeit für ein oder mehrere Fischereigewässer bzw. Gewässerstrecken
3. Enthebung aus einer Funktion
4. Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft
5. Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss muss vier Wochen nachdem der gesamte Vorstand Kenntnis von der Pflichtverletzung erlangt hat beschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Betreffenden schriftlich zu Kenntnis zu bringen. Binnen zwei Wochen nach der Zustellung kann dieser die Berufung an das Schiedsgericht beim Obmann einbringen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederrechte ruhen bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes.

§12 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

1. Die Generalversammlung (§ 13)
2. Der Vereinsvorstand (§ 15)
3. Die Rechnungsprüfer (§ 19)
4. Das Schiedsgericht (§ 20)

§13 Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen statt.
3. Sowohl zu ordentlichen als auch zu einer außerordentlichen Generalversammlung sind sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen.
4. Die Anberaumung einer Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vereinsvorstand. Anträge zur ordentlichen Generalversammlung sind spätestens bis 30.11. des Vorjahres beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse– ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt
 - stimm-und wahlberechtigt ist jedes Mitglied das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 - Läuft ein Verfahren auf Ausschluss aus dem Verein, ist das Vereinsmitglied teilnahme- jedoch nicht stimmberechtigt.
 - Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied durch eine Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
 - Juristische Personen sind jeweils durch eine bevollmächtigte physische Person zu vertreten und durch sie als aktive Mitglieder stimmberechtigt.
 - Jedes Mitglied hat eine Stimme
7. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zu Beginn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Generalversammlung zur festgelegten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist zulässig, jedoch muss für eine Beschlussfassung mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten gültig votieren. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch der Zweidrittelmehrheit.
9. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen einzelne Abstimmungen schriftlich und geheim vorgenommen werden.
10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
11. Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das zumindest die Tagesordnung, die Zahl der Anwesenden, die Quoten zur Beschlussfähigkeit, weiters alle Anträge und Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis und eine Darstellung des wesentlichen Versammlungsverlaufes beinhaltet.

§14 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
2. Beschlussfassung über den Voranschlag für den laufenden Geschäftsbetrieb
3. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für aktive-und nichtaktive Mitglieder
4. Wahl des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschlussfassung über Statutenänderung, auf Antrag des Vorstandes
7. Beschlussfassung über sonstige Punkte gemäß der Tagesordnung
8. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, auf Antrag des Vorstandes
9. Beschlussfassung über freiwillige Auflösung des Vereines
10. Der Verkauf von Vereinseigentum (Immobilien, Grundstücken, Fischwasser) kann nur mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Generalversammlung erfolgen.
11. Festsetzung der Höchstgrenze der Aufwandsentschädigung für den Vorstand

§15 Der Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus zumindest sechs Mitglieder, und zwar aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter. Darüber hinaus können wichtige vereinsbezogene oder fischereispezifische Ressorts vergeben bzw. besetzt werden.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seiner Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, worüber in der nächstfolgenden Generalversammlung zu berichten ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, dass die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsdauer des Vereinsvorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes durch die Generalversammlung.
4. Außer durch Ableben oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Mitgliedes des Vorstandes durch Enthebung oder durch Rücktritt.
5. Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vereinsvorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten.
6. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind; er fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen Beschlüsse mit denen Sanktionen verhängt werden mit Zweidrittelmehrheit.
7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

§16 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
2. Aufnahme von Mitgliedern
3. Erstellung des Jahresvoranschlags für den laufenden Geschäftsbetrieb sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses (=Rechnungslegung).
Außerordentliche Investitionen (Kauf von Immobilien, Grundstücken, Fischwasser) müssen der nächsten Generalversammlung zu Kenntnis gebracht werden.
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Verkauf von Vereinseigentum (Immobilien, Grundstücken, Fischwasser), dies kann nur mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Generalversammlung erfolgen
6. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
7. Vorschlag für die Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Beschlussfassung über Sanktionen bei Pflichtverletzungen

§17 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung der Rechnungsprüfer.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und des Vorstands.
6. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und im Vorstand.
7. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§18 Kosten der Verwaltung

1. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf den Ersatz der durch ihre Tätigkeit verbundenen Fahrtkosten. Die Abrechnung der Fahrtkosten beträgt max. 60% des amtlichen Kilomergeldes und erfolgt ausschließlich nach einem genau zu führenden Fahrtenbuch. Dieses muss den Tag, die Fahrtstrecke und eine Beschreibung der erforderlichen Tätigkeit beinhalten. Insgesamt dürfen die gesamten Fahrtkosten des Vorstandes jährlich den Betrag der von der Generalversammlung festgesetzt wird nicht überschreiten. Der Obmann hat Anspruch auf ein Vereinstelefon, die Abrechnung erfolgt laut Rechnung.
2. Eine detaillierte Aufstellung der Kosten der Verwaltung muss im Rechenschaftsbericht des Kassiers enthalten sein.

§19 Die Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
3. Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung: -der Einhaltung des Jahresvoranschlages -der Vermögensverwaltung -des Rechenschaftsberichtes und die Zustimmung zu Geschäften eines Vorstandsmitgliedes mit dem Verein
4. Den Rechnungsprüfern ist die Teilnahme an den Vorstandssitzungen, ohne Stimmrecht, jederzeit zu ermöglichen.
5. Sollte während der laufenden Periode ein Rechnungsprüfer ausfallen hat der Vorstand einen neuen Rechnungsprüfer zu bestellen, welcher bei der nächsten Generalversammlung von dieser zu Bestätigen ist.

§20 Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
2. Das vereinsinterne Schiedsgericht entscheidet: -über Berufungen gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes -bei allen vereinsinternen Streitigkeiten, deren gütliche Beilegung auf andere Art und Weise nicht möglich ist.
3. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentliche Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb vierzehn Tage dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres, fünftes Vereinsmitglied als Vorsitzender des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§21 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation desselben zu beschließen, insbesondere hat sie einen Notar zu berufen, der nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen einer sozialen Einrichtung zur Erfüllung von gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff. BAO zu übertragen hat. Dies gilt auch bei Wegfall des begünstigten Zweckes nach § 2 dieser Statuten.